



Ein Todesfall – was nun?

Nützliche Hinweise

Vorwort

Nach dem Tod eines nahe stehenden Menschen sind Sie plötzlich mit zahlreichen Aufgaben konfrontiert. Einerseits müssen viele Dinge in die Wege geleitet werden, andererseits empfinden Sie Leere und Schmerz. Die eigentliche Trauer und die Verarbeitung des Ereignisses finden oft fast keinen Platz. Vermeiden Sie nach Möglichkeit, in Aktivität auszubrechen. Sie müssen nicht sofort alles regeln. Nehmen Sie sich die nötige Zeit um nachzudenken, um sich an den Verstorbenen zu erinnern und um traurig zu sein.

Mit diesem kleinen Leitfaden möchten wir Ihnen in diesen schweren Stunden mit Rat zur Seite stehen. Wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen, finden Sie hier die wichtigsten Angaben.

Und vergessen Sie nicht, das Bestattungsamt Wila nimmt Ihnen viele der bevorstehenden organisatorischen Aufgaben ab.



Eingang zum Friedhof Wila

Eintritt des Todes

Zu Hause

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, dem Hausarzt oder einem Notfallarzt (Telefon 117 oder 144) sofort mitgeteilt werden. Nur ein Arzt kann und darf den Tod einer Person feststellen und zu Händen des Bestattungsamtes bzw. des Zivilstandsamtes eine *ärztliche Todesbescheinigung* ausstellen.

In einem Spital, einer Klinik oder einem Heim

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt. Die Spital- oder Heimverwaltung erledigt die nötigen Formalitäten und stellt das Formular *Todesanzeige* zuhanden des Bestattungsamtes bzw. des Zivilstandsamtes aus.

Nicht natürliche oder unklare Todesursache (Unfall, Suizid, Gewaltdelikt)

Zur Abklärung des Unfallherganges ist unverzüglich die Kantonspolizei Zürich beizuziehen (Telefon 117).

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt / Anzeigepflicht

Der Todesfall eines Gemeinde-Einwohners ist so schnell als möglich aber spätestens innert zwei Tagen dem Bestattungsamt Wila zu melden. Zur Anzeige sind unter anderem verpflichtet:

- Die Verwaltung des Spitals oder des Heimes
- Die Familienangehörigen oder die von ihnen bevollmächtigten Personen
- Die im gleichen Haushalt lebenden Personen
- Die anderen anwesenden Personen, namentlich wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war

Bei der Anmeldung sind *falls vorhanden* folgende Papiere mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Formular "Todesanzeige" ausgestellt von der Spital- oder Heimverwaltung
- Bestattungswunsch der verstorbenen Person
- Ausweispapiere der verstorbenen Person

Wer steht hinter dem Bestattungsamt / Öffnungszeiten

Die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Gemeinde Wila werden von den nachstehenden Personen wahrgenommen:

Luzia Toppan	luzia.toppan@wila.ch	Friedhofvorsteherin/Bestattungsamt
Reto Stark	reto.stark@wila.ch	Stellvertreter
Marianne Heimgartner	marianne.heimgartner@wila.ch	zweite Stellvertreterin

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	09.30 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag	09.30 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	09.30 – 11.30 Uhr	
Freitag	07.30 – 13.30 Uhr	durchgehend

Telefon-Nummern während den Öffnungszeiten: 052 397 27 27 oder 052 397 27 24

Das Bestattungsamt ist an Wochenenden und Feiertagen nicht besetzt. An normalen Wochenenden ist auch kein spezieller Pikettdienst organisiert. Für dringende Auskünfte im Zusammenhang mit einem Todesfall während den Feiertagen gibt Ihnen der Telefonbeantworter unter der Telefon-Nummer 052 397 27 27 die nötigen Informationen.

Das Bestattungsamt stellt Ihnen folgende Fragen

- Hat die verstorbene Person einen Bestattungswunsch hinterlassen?
Hinweis: Das Bestattungsamt Wila nimmt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestattungswünsche kostenlos zur Aufbewahrung entgegen. Falls die verstorbene Person zu Lebzeiten einen solchen Wunsch hinterlegt hat, wird dieser selbstverständlich umgehend beigezogen. Für das Verfassen einer "Anweisung für den Todesfall" sind ein spezielles Merkblatt und ein Formular vorhanden.
- Ist eine Feuerbestattung (Kremation) oder eine Erdbestattung vorgesehen?
- Wann soll die Einbettung bzw. die Überführung stattfinden?
- Bei einer Kremation: Auf welche Art soll die Urnenbeisetzung erfolgen (Urnen-Erdgrab, Urnen-Nische, Gemeinschaftsgrab, bereits bestehendes Grab, ausserhalb des Friedhofs)?
- Wird eine öffentliche Abdankung in der Kirche gewünscht oder soll eine Beisetzung im engeren Familienkreis und nur am Grab erfolgen (sogenannte stille Bestattung)?
- Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Begleittext soll die Bestattung in den amtlichen Publikationsorganen erscheinen?
- Wer ist Kontaktperson, wer ist Erbenvertreter?

Anordnungen für die Bestattung / Bestattungszeiten

Die zur Anzeige des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die verstorbene Person eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod. Das Bestattungsamt setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen so weit als möglich Rechnung getragen wird. Spezielle Wünsche betreffend Bestattung werden im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen und Mittel gerne erfüllt.

Die öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden an Werktagen, normalerweise nachmittags um 14.00 Uhr, statt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt bei stillen Bestattungen in der Regel während des Elf-Uhr- oder des Nachmittags-Läutens.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn sowohl das Pfarramt als auch das Bestattungsamt bei der Festlegung der notwendigen Termine nicht völlig frei auf alle Wünsche eingehen können.

Das Bestattungsamt regelt nach Absprache mit Ihnen

- Einbetten der verstorbenen Person
- Überführung zum Friedhofgebäude oder ins Krematorium
- Anmeldung zur Feuerbestattung (in der Regel Krematorium Winterthur)
- Überbringung der Urne auf den Friedhof
- Anordnung einer speziellen Aufbahrung des oder der Verstorbenen
- Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und die Abdankung
- Aufbieten des Friedhofgärtners (Totengräber) sowie der Sigristin
- Information des reformierten Pfarramtes Wila und bei verstorbenen Angehörigen der römisch-katholischen Kirchgemeinde auch des katholischen Pfarramtes Turbenthal
- Aufgabe der Bestattungsanzeige in den amtlichen Publikationsorganen

- Benachrichtigung weiterer Amtsstellen wie Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle, Steueramt etc.
- Anfertigen einer einfachen provisorischen Grabbeschriftung

Für Sie bleibt nach der Vorsprache beim Bestattungsamt zu erledigen

- Trauergespräch mit der zuständigen Pfarrperson oder dem Ritualgestalter (Anordnung des Abdankungsgottesdienstes, Lebenslauf etc.)
- Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Arbeitgeber, Vereinen, Verbänden des oder der Verstorbenen
- Druckauftrag und Versand der Leidzirkulare
- Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen
- Organisation des Leidmahls
- Bestellung von Blumen (Sargbouquet, Kranz, Blumenschmuck in der Kirche)
- Mitteilung an AHV/IV-Ausgleichskasse, Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter bzw. Liegenschaftenverwaltung (Wohnung kündigen), Telefongesellschaft, Strassenverkehrsamt usw.

Einbetten, Transport, Aufbahrung

Das Einsargen im Trauerhaus geschieht durch die Firma Hans Gerber AG, Bestattungsdienste, Lindau, im Auftrag des Bestattungsamtes Wila. Für das Einkleiden und für Hilfeleistungen wie die Aufbahrung zu Hause dürfen die Angehörigen auch die Dienste des Spitex-Vereins Mittleres Tösstal oder von OnPaC, Onkologie- und Palliative-Care, in Anspruch nehmen.

Die Überführung des Sarges vom Sterbeort zum Friedhof oder zum Krematorium erfolgt zu der mit den Angehörigen vereinbarten Zeit. Der Transport wird ebenfalls vom Bestattungsunternehmen Gerber ausgeführt.

Aufbahrung

Zu Hause

Falls der Todesfall zu Hause eingetreten ist, dürfen Sie auf Wunsch die verstorbene Person in der Wohnung aufbahren. So können Sie in vertrauter Umgebung Abschied nehmen. Die Aufbahrung soll aber in Absprache mit dem Bestattungsamt und mit Zustimmung des Arztes bzw. der Spitex-Dienste erfolgen.

In einem Spital, einer Klinik oder einem Heim

Äussern Sie Ihre Bedürfnisse und Wünsche deutlich gegenüber dem Spital- oder Heimpersonal. Die Pflegenden wie auch die Heimleitung werden Ihnen in der Regel die benötigte Zeit zur Verfügung stellen und Sie verständnisvoll und respektvoll unterstützen. Fragen Sie, wie lange und wo weitere Angehörige von der verstorbenen Person Abschied nehmen können.

Auf dem Friedhof Wila

Insbesondere bei Erdbestattungen steht der Trauerfamilie in der Zeit bis zur Abdankung ein Aufbahrungsraum im Friedhof zur Verfügung. Das Bestattungsamt händigt den Angehörigen einen Schlüssel für den ungehinderten Zugang aus. So können die Trauernden ungestört Abschied nehmen.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg vor den Abdankungsfeierlichkeiten auf dem Friedhof-Platz im Freien nochmals aufgebahrt.

Im Krematorium Rosenberg, Winterthur

Auf speziellen Wunsch kann die verstorbene Person im Krematorium Rosenberg in würdiger Weise im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt werden. Einzelheiten über Öffnungszeiten, Aufbahrungsarten oder Blumenschmuck erfahren Sie beim Bestattungsamt oder im Internet unter www.stadt.winterthur.ch.

Abdankung

Die Anordnung der Abdankung obliegt den Angehörigen. Die Feierlichkeiten finden in der Regel unabhängig von der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit der verstorbenen Person in der evangelisch-reformierten Kirche statt. Wird ein Ritualgestalter mit der Abdankung beauftragt, muss sichergestellt sein, dass die sakrale Integrität des Kirchenraums respektiert wird.

Das Anbringen von Blumenschmuck in der Kirche ist Sache der Angehörigen und soll nach vorgängiger Absprache mit der Sigristin erfolgen. Für reformierte Kirchenmitglieder stellt die Kirche ein Blumenbouquet zur Verfügung.

Sogenannte stille Bestattungen werden im Allgemeinen am Grab selbst abgehalten.

Wissenswertes über den Friedhof Wila

Der Friedhof Wila steht für alle verstorbenen Gemeinde-Einwohner sowie auch den in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen – unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit – zur Verfügung. Bestattungen von weiteren Personen bedürfen einer Bewilligung des Friedhofvorstehers. Umgekehrt ist bei der auswärtigen Bestattung einer in Wila wohnhaft gewesenen Person die Zustimmung des jeweiligen Bestattungsamtes erforderlich.

Empfehlenswert ist jedenfalls, solche Gesuche um Bestattung in einer anderen Gemeinde als seiner eigenen Wohngemeinde möglichst bereits zu Lebzeiten an das zuständige Bestattungsamt zu richten.

Grabarten

Auf dem Friedhof Wila bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsene
- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Nischenanlage für Urnenbestattungen (Verfügbarkeit zur Zeit eingeschränkt)
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen

Auf Wunsch der Angehörigen können in einem bestehenden Reihengrab weitere Urnen beige-
setzt werden. Die ursprüngliche Ruhefrist eines solchen Grabes wird allerdings deswegen nicht verlängert.

Nach einer erfolgten Feuerbestattung sind die Hinterbliebenen nicht verpflichtet, auf dem Friedhof eine Grabstätte zu errichten. Die Verfügung über die Urne steht innert der Grenzen der Schicklichkeit den Angehörigen zu.

Grabbepflanzung

Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung der Grabstätten kann dem Friedhofgärtner übertragen oder von den Hinterbliebenen selbst vorgenommen werden, sofern Gewähr für einen regelmässigen und ordentlichen Unterhalt besteht.

Den Angehörigen wird empfohlen, zur Deckung der Kosten für die Bepflanzung der Gräber während der Dauer der Ruhezeit einen Grabpflegevertrag abzuschliessen. Der Friedhofgärtner bepflanzt und pflegt das Grab während der Vertragsdauer. Diesbezüglich erteilt Ihnen der Friedhofvorsteher gerne weitere Auskünfte.

Grabmale

Grabmale sind Gedächtniszeichen, welche Erinnerungen an einen lieben Mitmenschen wach halten. Deren Gestaltung richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofverordnung. Das Aufstellen eines neuen und das Abändern oder Neubeschriften eines bestehenden Grabmals bedarf einer Bewilligung.

Die Beschaffung eines Grabdenkmals ist überhaupt nicht dringend; seine Auswahl erfordert Bedacht, Zeit und Ruhe. Setzen Sie sich damit erst dann auseinander, wenn Sie innerlich dazu bereit sind. Der Friedhofvorsteher informiert und berät Sie gerne und zeigt Ihnen verschiedene Möglichkeiten auf. Ein Gespräch führt oft zu einer Klärung von Wünschen und Absichten der Angehörigen und vermittelt Anregungen, wie den Verstorbenen ein würdiges und wertbeständiges Grabmal gesetzt werden kann.

Welche Kosten entstehen bei einem Todesfall?

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass Verstorbene, deren letzter gesetzlicher Wohnsitz Wila war, im Rahmen der üblichen Aufwendungen Anspruch auf eine unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung haben. Die von der Politischen Gemeinde Wila zu übernehmenden Leistungen sind in der Friedhof- und Bestattungsverordnung detailliert aufgeführt. Werden weitere Ansprüche, wie eine besondere Ausführung des Sarges und der Urne, zusätzliche Überführungen oder eine Beisetzung in einer anderen Gemeinde gestellt, müssen diese Mehrkosten von den Angehörigen übernommen werden.

In jedem Fall gehen folgende Auslagen zu Lasten der Hinterbliebenen:

- Druck Leidzirkulare, Todesanzeigen und Danksagungen
- Leidmahl
- Grabdenkmal, Nischenbeschriftung oder Benützungsg Gebühr Gemeinschaftsgrab
- Grabbepflanzung und Grabschmuck

Administratives / weitere Informationen

Todesschein

Der Todesschein wird auf Verlangen und gegen eine Gebühr vom *Zivilstandsamt des Sterbeortes* ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein im Verkehr mit Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Bezirksgericht (Erbschein) etc.

Todesort	Zuständiges Zivilstandsamt
Wila	Gemeinde Bauma
Pflegezentrum Lindehus, Turbenthal	Stadt Winterthur
Pflegezentrum Im Spiegel, Rikon	Stadt Winterthur
Alters- und Pflegeheim Bändler, Bauma	Gemeinde Bauma
Alters- und Pflegeheim Blumenau, Bauma	Gemeinde Bauma
Pflegezentrum GerAtrium, Pfäffikon	Gemeinde Pfäffikon ZH
Kantonsspital Winterthur	Stadt Winterthur
GZO Spital Wetzikon	Stadt Wetzikon
Spital Uster	Stadt Uster
Universitätsspital Zürich	Stadt Zürich

Testament oder Letztwillige Verfügung

Jedermann, der eine letztwillige Verfügung in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, ist bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diese unverzüglich der zuständigen Behörde abzuliefern, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat (Art. 556 ZGB).

Sämtliche Testamente von in Wila wohnhaft gewesenen Verstorbenen sind demzufolge – auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden – dem Bezirksgericht Pfäffikon mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Weiteres unter www.gerichte-zh.ch

Erbschein (auch Erbenbescheinigung)

Der Erbschein ist ein offizielles Dokument, welches alle gesetzlichen Erben auflistet. Insbesondere verlangen Bankinstitute nach einem solchen Papier. Für die Ausstellung von Erbscheinen sind im Kanton Zürich die Bezirksgerichte zuständig, für Einwohner von Wila also das Bezirksgericht Pfäffikon.

Weiteres unter www.gerichte-zh.ch

Staats- und Gemeindesteuern / Direkte Bundessteuern

Ein Todesfall hat Auswirkungen auf die Steuerpflicht der verstorbenen Person. Je nach Vermögensverhältnissen werden unterschiedliche Verfahren eingeleitet. Stichworte dazu: Steuererklärung per Todestag, steueramtliche Inventarisierung, Erbschaftssteuern. Das Zivilstandsamt ist gehalten, jeden Todesfall dem zuständigen Steueramt zu melden. Dieses setzt sich mit dem Erbenvertreter, dem Willensvollstrecker oder mit der Kontaktperson in Verbindung.

Überschuldeter Nachlass

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben erwerben mit dem Tode einer Person grundsätzlich deren Rechte und Pflichten. Da insbesondere die Haftung für die Schulden einschneidende Konsequenzen für die Betroffenen haben kann, können die Erben den Nachlass ausschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Nähere Angaben darüber erhalten Sie beim Bezirksgericht Pfäffikon.

Weiteres unter www.gerichte-zh.ch

Luzia Toppan und Reto Stark vom Bestattungsamt Wila beantworten Ihnen gerne weitere Fragen zu diesen Themen. Es ist uns ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen.

Nützliche Adressen und Telefonnummern

Kantonspolizei	117
Gemeinschaftspraxis WilaCare, Schützenhausweg 5, 8492 Wila	052 397 20 12
Spitex Mittleres Tösstal Tösstalstrasse 14, 8488 Turbenthal	052 385 23 30
OnPaC, Onkologie- und Palliative-Care Corina Günther-Begni, Mühlestrasse 4, 8487 Rämismühle	079 300 17 27
Evangelisch-Reformierte Kirche Turbenthal-Wila Pfarrerin Heidi Noll Pfarrerin Isabel Stuhlmann Sekretariat	052 385 12 34 052 385 11 63 052 385 15 22
Römisch-Katholisches Pfarramt Turbenthal Schulstrasse 8, 8488 Turbenthal	052 385 11 72
Kirchensigristin und Friedhofabwartin Wila Frau Susanne Furrer-Stocker Oberhofen 622, 8488 Turbenthal	052 385 24 17
Friedhofgärtner Wila / Totengräber Kägi Gartenbau GmbH, Herr Hanspeter Kägi Kalcheggstrasse 18, 8495 Schmidrüti	052 385 29 38
Bestattungsdienste Hans Gerber AG Lättenstrasse 9, 8315 Lindau	052 355 00 11
Krematorium Winterthur Friedhofverwaltung, Bestattungsamt Am Rosenberg 5, 8400 Winterthur	052 267 30 30
"Der Tössthaler" Tösstal Media AG Sunnehofstrasse 7, 8493 Saland	052 385 11 19
"Der Zürcher Oberländer" Zürcher Oberland Medien AG Rapperswilerstrasse 1, 8620 Wetzikon	044 933 32 04
Johler Druck & Schriften (Druck Leidzirkulare) Sommeraustrasse 3, 8492 Wila kontakt@johlerdruck.ch	052 385 19 77
Zivilstandsamt Bauma Dorfstrasse 41, 8494 Bauma	052 397 70 60
Zivilstandsamt der Stadt Winterthur Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur	052 267 57 66
Bezirksgericht Pfäffikon Hörnlistrassen 55, 8330 Pfäffikon ZH	044 952 46 46